



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Mai 2022
(OR. en)

9337/22
ADD 1

ECOFIN 456
UEM 98
CODEC 758
FIN 572
COH 43
AGRI 208
AGRIFIN 48
AGRISTR 31
FORETS 38
PECHE 171
CLIMA 226
ENV 461
CADREFIN 88

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 231 final - ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 231 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2022) 231 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2022
COM(2022) 231 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den
Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der
Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses
(EU) 2015/1814**

ANHANG I

Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

(a) In Ziffer 2 wird folgende Ziffer angefügt:

„2.12 Die in Artikel 21c Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung oder die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Bei der Bewertung der in Artikel 21c Absatz 1 genannten Maßnahmen nach diesem Kriterium prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

— Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen

oder

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen

oder

— mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und emissionsfreie Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenverkehrs, unterstützt werden

oder

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich in erheblichem Maße zur Umschulung von Arbeitskräften zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien beitragen,

und

— es wird geprüft, ob die in Artikel 21c Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen und Erläuterungen einander ergänzen und zusammen mit den Maßnahmen nach Artikel 21c Absatz 2 Buchstaben a und b erheblich dazu beitragen, die Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 zu erreichen.

Einstufung

A – in hohem Maße

B – in mittlerem Maße

C – in geringem Maße“

- (b) In Ziffer 3 erhält der Teil, der mit den Worten „Ergebnis der Bewertung unter Berücksichtigung der Einstufung“ beginnt, folgende Fassung:

„Ergebnis der Bewertung unter Berücksichtigung der Einstufung:

- a) Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise:

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien gemäß Ziffer 2 folgende Einstufungen enthält:

— A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.12;

und für die anderen Kriterien:

— nur A

oder

— nicht mehr B als A und kein C.

- b) Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien nicht in zufriedenstellender Weise:

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien gemäß Ziffer 2 folgende Einstufungen enthält:

— kein einziges A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.12;

und für die anderen Kriterien:

— mehr B als A

oder

— mindestens ein C.“

ANHANG II

- (1) In Anhang II Nummer 4.2 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Bezug: Artikel 26 Absatz 1 **und Artikel 26a** der Dachverordnung“

- (2) In Anhang V Nummer 3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Bezug: Artikel 14, 26, **26a** und 27 der Dachverordnung“

- (3) In Anhang V Nummer 3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„¹ Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14, ~~und~~ Artikel 26 **und Artikel 26a** der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.“